

# RS Lvwg 2018/5/28 LVwG-AV-325/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.2018

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

28.05.2018

## Norm

BAO §98 Abs1

BAO §212a Abs1

BAO §288 Abs1

ZustG §9 Abs3

## Rechtssatz

Ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung (§ 212a Abs. 1 BAO) stellt kein Rechtsmittel gegen einen Bescheid dar, sondern handelt es sich dabei um einen gesonderten Antrag. Über diesen Aussetzungsantrag hat nicht die Berufungsbehörde (und auch nicht das Verwaltungsgericht) zu entscheiden, sondern die Abgabenbehörde erster Instanz, der die Einhebung der den Gegenstand des Antrages bildenden Abgabe obliegt.

## Schlagworte

Finanzrecht; Abgabenbescheid; Einhebung; Aussetzung; Verfahrensrecht; Zustellbevollmächtigter;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.325.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

25.07.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)